

Bewohner/Bewohnerin:

Maria Muster

Marzeller Straße 52

75305 Neuenbürg

Telefon: 07082 7927- 0

Telefax: 07082 7927-12

E-Mail: info@sz-sonnhalde.de

HEIMVERTRAG

(Dauerpflege Einzelzimmer)

PRÄAMBEL

Der Evangelische Diakonissenverein Siloah, Pforzheim ist mit seinen Einrichtungen Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Landeskirche in Baden e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Zielsetzung des Ev. Diakonissenvereins Siloah ist, gemäß dem Liebesgebot der Kirche Jesu Christi, kranken, alten und behinderten Menschen Hilfe zu leisten ohne Ansehen der Konfession.

Die Einrichtungen des Ev. Diakonissenvereins Siloah werden im evangelischen Geiste geführt.

Der Heimbewohner erkennt diese Grundrichtung an.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Vertragsgrundlagen _____	2
§ 2 Vertragsgegenstand _____	3
§ 3 Aufnahme, Recht auf Beratung und Beschwerde _____	3
§ 4 Unterkunft, Wohnung, Wäsche _____	3
§ 5 Verpflegung _____	4
§ 6 Pflege und Betreuung _____	5
§ 7 Einstufung des Bewohners, Anpassung der Einstufung, Mitwirkungspflicht _____	5
§ 8 Zusatzleistungen _____	6
§ 9 Entgelt, Reservierung _____	6
§ 10 Entgelterhöhung _____	8
§ 11 Haftung _____	8
§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht _____	9
§ 13 Kündigung _____	9
§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses _____	9
§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall _____	9
§ 16 Sonstige Vereinbarungen _____	10
§ 17 Änderungen _____	10
§ 18 Gerichtsstand _____	10
§ 19 Schlussbestimmung und Anlagen _____	10

Heimvertrag

für pflegebedürftige Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen
nach § 71 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)

Zwischen dem Evangelischen Diakonissenverein Siloah, Pforzheim als Träger des Seniorenzentrums Sonnhalde, vertreten durch die Heimleitung oder deren Stellvertretung, im folgenden „Einrichtung“ genannt und

Maria Muster

geboren am: 01.01.1911
bisher wohnhaft in: Musterstr. 11, 1111 Musterhausen
im folgenden "Bewohner" * genannt
gegebenenfalls vertreten durch: Michael Mustermann
(Bevollmächtigter/Betreuer)
wird ab: 23.01.2024

folgender Heimvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Grundlage dieses Vertrages sind die erteilten vorvertraglichen Informationen der Einrichtung vor Vertragsschluss nach § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG). Hierzu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der gesetzlich zu veröffentlichen Qualitätsprüfungen.
Folgende Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen haben sich ergeben/sind wie folgt eingetreten:
2. Weitere Vertragsgrundlagen sind der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg und die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung, die jederzeit bei der Heimleitung eingesehen werden können.
3. Die Einrichtung ist eine Einrichtung der vollstationären Pflege im Sinne des § 43 SGB XI. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI), des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes – WBVG – und des Wohn-, Teilhabe- und Betreuungsgesetzes Baden- Württemberg (WTBG).
4. Eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen, Vereinbarungen, Richtlinien etc. wirkt sich unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus.

*) Die Bezeichnung „Bewohner“ oder „der Bewohner“ bezieht sich auf männliche und weibliche Personen

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Auf der Grundlage dieses Vertrages werden dem Bewohner Pflege und Betreuung (§ 6 dieses Vertrages) sowie Unterkunft und Verpflegung (§§ 4 und 5 dieses Vertrages) gewährt, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglichen.

§ 3 Aufnahme, Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Der Bewohner wird ab in die Einrichtung aufgenommen.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Dem Bewohner wurde vor Abschluss des Vertrages ein Vertragsentwurf übergeben und auf Wunsch im Einzelnen erläutert.
4. Nach § 8, Abs. 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTPG) hat der Bewohner das Recht, sich eine Kopie des letzten nach dem WTPG erstellten Prüfberichts der Heim-aufsicht zur Regelbegehung aushändigen zu lassen.
5. Der Bewohner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Einstufung (siehe hierzu § 7 des Vertrages) und spätere Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (siehe § 10 des Vertrages) zu einer Änderung der zu zahlenden Entgelte führen können.
6. Der Bewohner hat das Recht, sich bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen vom Träger der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen oder sich dort zu beschweren.
7. Der Bewohner übergibt der Einrichtung:
 - eine Kopie des Leistungsbescheides der Pflegekasse, einschließlich von Leistungsbescheiden über die Zahlung eines Besitzstands-Zuschlags nach § 141 Abs. 3-3c SGB XI
 - ggf. eine Kopie des Leistungsbescheides des Sozialamtes
 - eine Kopie des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
 - einen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand aus neuerer Zeit
 - ggf. eine Kopie der Bestallungsurkunde oder die Kopie einer erteilten Vollmacht
 -
8. Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, das Sozialamt und die Pflegekasse über die Aufnahme zu informieren.

§ 4 Unterkunft/Wohnung/Wäsche

1. Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem Einzelzimmer mit der **Nr.: 111** mit einer Wohnfläche von 26,67 m² einschließlich Sanitärzelle.
2. Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Bewohners bzw. seines Vertreters.
3. Sofern dem Bewohner Schlüssel übergeben werden, ist deren Weitergabe nur mit Zustimmung der Einrichtung gestattet.
Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners.

4. Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln ausgestattet: Pflegebett, Nachttisch, Kleider/ Wäscheschrank, Tisch, Stuhl.
5. Außerdem enthält das Zimmer folgende weitere Ausstattungsgegenstände: Notrufanlage, Telefon-, Rundfunk- Internet und Satelliten- Fernsehanschluss.
6. Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel mitbringen.
7. **Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte sind der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlich vorgegebenen Prüfungen übernimmt die Einrichtung.** Den Anforderungen nicht entsprechende Geräte werden von der Einrichtung außer Betrieb genommen und sind aus der Einrichtung zu entfernen.
8. Dem Bewohner stehen alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. Gartenanlage und Gemeinschaftsräume wie z. B. Andachtsraum, Cafeteria, oder Aufenthaltsräume zur Verfügung.
9. Tierhaltung ist in Abstimmung mit der Heimleitung unter Beachtung der Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes möglich.
10. Weiterhin erbringt die Einrichtung die in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. § 2 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI festgelegten Leistungen, z. B. die Ver- und Entsorgung, Reinigung, Wartung und Unterhaltung, Wäscheversorgung und Gemeinschaftsveranstaltungen in dem im Rahmenvertrag bezeichneten Umfang.
11. Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderliche Bettwäsche und Lagerungshilfsmittel zur Verfügung und sorgt für deren Reinigung und Instandhaltung.
12. Persönliche Wäsche und Kleidung des Bewohners wird maschinell gewaschen, und schrankfertig geliefert. Die Kennzeichnung mit Wäschenamen muss gemäß den Vorgaben der Einrichtung an der gesamten persönlichen Wäsche und Kleidung erfolgen. Für das Waschen nicht pflegeleichter Wäsche kann die Haftung ausdrücklich nicht übernommen werden.
13. Chemische Reinigung, Flick- und Näharbeiten sind Zusatzleistungen.

§ 5 Verpflegung

1. Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen.
2. Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen), nach Maßgabe des Speiseplanes der Einrichtung.
3. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen warme und kalte Getränke zur Auswahl (in der Regel Mineralwasser, Tee, Kaffee).
4. Darüber hinaus gewährt die Einrichtung folgende Verpflegung:
Nachmittagskaffee, Obst und Zwischenmahlzeiten für Diabetiker.
5. Der Bewohner erhält Sonderkost, soweit diese ärztlich angeordnet ist.
6. Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert.

§ 6 Pflege und Betreuung

1. Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrads (s. § 7 des Vertrages).
Weiterhin wird eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gemäß § 45a SGB XI gewährt, soweit die Pflegekasse hierfür einen Vergütungszuschlag zahlt.
Dem Bewohner entstehen keine zusätzlichen Kosten. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung erfolgt eine Kostenerstattung direkt an den Versicherten.
2. Inhalt der Pflegeleistungen sind die erforderlichen Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, der persönlichen Lebensführung, Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (die Kostenübernahme für medizinische Behandlungspflege richtet sich nach der jeweils gültigen Vereinbarung mit der Pflege- bzw. Krankenkasse) nach Maßgabe der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. des § 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.
3. Die Dokumentation der Pflegeleistungen erfolgt nach Maßgabe des § 13 des Rahmenvertrages.
4. Die Erbringung von Leistungen der Behandlungspflege ist nur möglich, wenn der verordnende Arzt die von ihm erteilte Anordnung in unserem Dokumentationssystem abzeichnet.

§ 7 Einstufung des Bewohners, Anpassung der Einstufung, Mitwirkungspflicht

1. Aus dem vorgelegten Leistungsbescheid der Pflegekasse geht der Pflegegrad hervor. Sofern kein Leistungsbescheid vorliegt, gilt die "Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides" (Anlage 9).
2. Die Einrichtung hat ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die hierfür erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl die Einrichtung als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen (§ 8 WBG).
3. Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
4. Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung seiner Einstufung durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen.
5. Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner (§ 8 Abs. 2 WBG).

6. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen (§ 87a Abs. 2 SGB XI). Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 13 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 8 Zusatzleistungen

1. Die Einrichtung bietet die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI an.
2. Die Zusatzleistungen können zu den dort genannten Preisen in Anspruch genommen werden. Die Kündigung von Zusatzleistungen richtet sich nach den Regelungen der vorgeannten Anlage zu diesem Vertrag.
3. Eine Erhöhung des Entgeltes für Zusatzleistungen wird dem Bewohner spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Entgelt, Reservierung

1. Die Entgelte für die Leistungen nach den §§ 4- 6 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (= zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
2. Das Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes wie folgt zusammen:

Entgelte ab 01.01.2024	Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5
Pflegesatz für allgemeine Pflegeleistungen	70,51	94,95	111,12	127,98	135,54
Monatlicher Beitrag (30,42 Tage)	2.144,91	2.888,38	3.380,27	3.893,15	4.123,13
Leistung der Pflegekasse monatlich	125,00	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00
Eigenanteile am Pflegesatz Monat (30,42 Tage)	2.019,91	2.118,38	2.118,27	2.118,15	2.118,13
Ausbildungszuschlag (täglich)	4,79	4,79	4,79	4,79	4,79
Unterkunft (täglich)	20,39	20,39	20,39	20,39	20,39
Verpflegung (täglich)	15,64	15,64	15,64	15,64	15,64
Investitionskosten (täglich)	17,10	17,10	17,10	17,10	17,10
Zwischensumme Ausbildung, U+V; IK (monatlich 30,42 Tage)	1.761,93	1.761,93	1.761,93	1.761,93	1.761,93
Gesamter Eigenanteil bei 30,42 Tagen*	3.781,84	3.880,31	3.880,20	3.880,08	3.880,05

* Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5 ist mit den Kostenträgern ein "Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil" (EEE) in Höhe von derzeit 69,63 € pro Tag vereinbart. Der in Rechnung gestellte monatliche EEE nach Abzug des Leistungsbetrages der Pflegekasse kann aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig (im Centbereich) vom EEE für 30,42 Tage abweichen.

"Bei den Pflegegraden 2 bis 5 erhalten die Bewohner in Abhängigkeit der Wohndauer im Pflegeheim zusätzlich einen individuellen Leistungszuschlag, der die finanzielle Belastung abfedern soll. Vereinfacht formuliert:
Je länger ein Bewohner im Heim wohnt, desto höher ist dieser Zuschlag: 1. bis 12. Monat 15% / 13. bis 24. Monat 30% / 25. bis 36. Monat 50% / ab 37. Monat 75% (von den allgemeinen Pflegeleistungen und der Ausbildungsumlage)."

3. Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet.
Zieht der Bewohner während eines laufenden Monats ein oder aus oder verstirbt er, wird abweichend von Satz 1 das Heimentgelt in diesem Monat tagesgenau für die Tage ab dem Einzugstag bzw. bis einschließlich des Auszugs- oder Todestags abgerechnet.
Die tagesgenaue Abrechnung gilt auch, wenn eine Bereitstellung des Heimplatzes vor dem Einzug vereinbart ist oder der Bewohner vor Beendigung des Vertragsverhältnisses auszieht. (Kündigungsfristen sind dabei zu beachten).
Abweichend von den Sätzen 2 und 3 werden bei Auszug oder Tod am letzten Tag eines Monats 30,42 Tage abgerechnet.
Ändern sich durch einen Wechsel des Pflegegrades im laufenden Monat die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, erfolgt die Berechnung der allgemeinen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades abweichend von Satz 1 kalendertäglich; bei der Abrechnung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten werden 30,42 Tage zugrunde gelegt.
4. Der Bewohner trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen und der Ausbildungsumlage, soweit die Pflegekasse für sie nicht in voller Höhe aufkommt, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Kosten für die nicht geförderten Investitionskosten sowie gegebenenfalls die Kosten für Zusatzleistungen.
5. Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung austritt, wird jeweils als ein voller Tag gerechnet.
6. Wenn Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht, hat der Bewohner die Leistungen rechtzeitig beim zuständigen Sozialamt zu beantragen.
7. Soweit andere Kostenträger ihre Leistungspflicht nicht oder nur teilweise oder verspätet nachkommen, bleibt der Bewohner Kostenschuldner.
8. Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils im Voraus am 3. Werktag eines Monats fällig.
9. Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem vorbezeichneten Entgelt, ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich vorzunehmen.
10. Der von dem Bewohner zu zahlende Betrag wird aufgrund einer dem Vertrag beigefügten Einzugsermächtigung (Anlage 4) von seinem Konto abgerufen. Die Einzugsermächtigung kann von dem Bewohner jederzeit widerrufen werden.
11. Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Heimbewohners gilt die Regelung des § 23 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung. Die geltende Fassung ist als Abdruck diesem Vertrag beigefügt (Anlage 5).
12. In den Fällen, in denen die Ernährung ausschließlich und dauerhaft über eine Sonde erfolgt und nicht vom Heim bezahlt wird, ist das in Absatz (1) genannte Entgelt für Unterkunft und Verpflegung um die Höhe der Sachkosten für die Verpflegung je Bewohner zu kürzen. Der entsprechende Ermäßigungsbetrag für die Zeit der ausschließlichen Inanspruchnahme von Sondennahrung beläuft sich derzeit auf 5,20 € pro Tag bei Anwesenheit in der Einrichtung. Maßstab sind die künftigen Preisentwicklungen des Verpflegungssatzes.
13. Wird der Heimplatz später als im Vertrag vereinbart bezogen, gilt die o.g. Abwesenheitsregelung bis zum 7. Kalendertag. Ab dem 8. Kalendertag werden 100% des Heimentgeltes berechnet.
14. Der Berechnung des Heimentgeltes wird der Pflegegrad zugrunde gelegt, der im ersten Monat des Heimaufenthaltes berechnet wird, mit Ausnahme des Pflegegrads 5. Bei Pflegegrad 5 wird die Pflegevergütung des Pflegegrades 4 zugrunde gelegt.

15. Bei einer Schlechtleistung der Einrichtung im Sinne des § 10 WBG kann der Bewohner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen.

§ 10 Entgelterhöhung

1. Die zukünftige Entgeltentwicklung für die Leistungen der Einrichtung richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern nach den Bestimmungen des SGB XI (Pflege-Versicherungsgesetz) getroffen werden.
2. Die Einrichtung ist berechtigt das Entgelt zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.
Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
3. Eine Anpassung der gemäß § 8 dieses Vertrages vereinbarten Entgelte für Zusatzleistungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 3 zu § 8 dieses Vertrags, soweit sie aufgrund veränderter Kosten erforderlich ist und angemessen erscheint.

§ 11 Haftung

1. Die Einrichtung haftet dem Bewohner für eingebrachte Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Bewohner haftet der Einrichtung gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Bewohner ist für die Dauer des Heimvertrages über eine Privat - Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadenereignis in Höhe von 3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgesichert. Dem Bewohner bleibt es überlassen, eine Sachversicherung (z. B. Hausratversicherung) abzuschließen.
3. Werden elektrische Geräte mitgebracht, ist der Bewohner für den technisch einwandfreien Zustand (VDE 0702) während des gesamten Heimaufenthaltes verantwortlich.
4. Haftungsansprüche des Bewohners gegenüber der Einrichtung sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses schriftlich geltend zu machen.

§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und kirchlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohner durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohner (Anlage 6).
3. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 13 Kündigung

1. Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen (§ 11 Abs. 2 WBVG).
2. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 WBVG jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
3. Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
4. Die Einrichtung kann den Heimvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen.
5. Für die Kündigung durch die Einrichtung gelten die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes – WBVG. Sie sind diesem Vertrag als Anlage 7 beigefügt.
6. Darüber hinaus kann der Vertrag jederzeit in beidseitigem Einvernehmen beendet werden.

§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis endet im Falle einer fristgerechten Kündigung bzw. Auflösung in beidseitigem Einvernehmen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, aber nicht vor dem Tag, an dem die Räumung des Zimmers beendet ist.
2. Im Falle einer fristlosen Kündigung endet das Vertragsverhältnis mit dem Tag, an dem die Räumung des Zimmers beendet ist.
3. Im Fall des Ablebens des Bewohners endet das Vertragsverhältnis mit dem Sterbetag.
4. Die in § 15 benannten Personen haben nach Vertragsende das Zimmer unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
5. Bei übermäßiger Abnutzung des Zimmers tragen die Erben des Bewohners die Kosten der erforderlichen Instandsetzung.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	Name	Anschrift	Telefon
A.	Michael Mustermann hausen	1111/111111	Musterstr. 11, Muster-
B.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

Keine

§ 17 Änderungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Wenn durch Änderungen der Rechtslage eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Pforzheim.

§ 19 Schlussbestimmung und Anlagen

1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
2. Die Leistungsbeschreibung und aktuelle Preisliste wurden vor Vertragsabschluss ausgehändigt und sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages. Nachstehende Anlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages. Sie wurden dem Bewohner ausgehändigt. Soweit es sich um gesetzliche Bestimmungen, Rahmenverträge, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Pflegesatzvereinbarungen, etc. handelt, sind diese in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages.
Es handelt sich um:
 - Anlage 1 Recht auf Beratung und Beschwerde
 - Anlage 2 Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI

- Anlage 3 Verzeichnis der Service- und Zusatzleistungen
 - Anlage 4 Einzugsermächtigung
 - Anlage 5 Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI
 - (§ 23 Vergütungsregelung bei Abwesenheit)
 - Anlage 6 Information und Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
 - Anlage 7 § 12 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
 - Anlage 8 Vollmacht für die -Pflegekasse
 - Anlage 9 Vereinbarung für Übergangszeit
 - Anlage 10 Versorgung mit Arzneimitteln
3. Vorstehender Vertrag wird nach gründlicher Durchsicht anerkannt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Durch diesen Vertrag wird ein evtl. früher abgeschlossener Vertrag einvernehmlich aufgehoben.

Neuenbürg, den 23.01.2024

Ev. Diakonissenverein Siloah

Bewohner
bzw. Bevollmächtigter/Vertreter/Betreuer

Anlage 1

Marzeller Straße 52
75305 Neuenbürg
Telefon: 07082 7927- 0
Telefax: 07082 7927-12
E-Mail: info@sz-sonnhalde.de

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an folgende Personen bzw. Organisationen/Behörden wenden:

Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Beschwerden haben, können Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter, die Pflegedienstleitung oder an die Heimleitung wenden:

- Seniorenzentrum Sonnhalde
Heimleitung oder Pflegedienstleitung
Marzeller Straße 52
75305 Neuenbürg
Tel.: 07082 7927- 0

Im Rahmen unseres Qualitätsmanagements halten wir auch entsprechende Formulare für Sie bereit, damit Ihr Anliegen schnell bearbeitet werden kann.

Sie können sich mit Ihrem Anliegen auch direkt an die Geschäftsführung unseres Trägers wenden:

- Evangelischer Diakonissenverein Siloah
Wilferdingerstr. 67
75179 Pforzheim
Tel.: 07231 49889- 0

Auch der Spitzenverband unseres Trägers steht Ihnen gerne zur Verfügung:

- Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche
in Baden e. V.
Vorholzstr. 3
76139 Karlsruhe
Tel.: 0721 9349- 0

Gemäß § 10 Heimgesetz bestellt die Heimaufsicht einen Heimfürsprecher, der u.a. die Interessen der Heimbewohner vertritt:

- Heimfürsprecher
Irene Stibbe
Reutweg 11
75305 Neuenbürg
Tel.: 07082 8291

Als Anlaufstelle steht auch zur Verfügung:

- Kreissenorenrat
Ebersteinstr. 25
75177 Pforzheim
Tel.: 07231 32798

Anlage 1

Kraft Gesetzes sind folgende Behörden und Institutionen zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet:

- Landratsamt Enzkreis Tel.: 07231 308- 9793
- Heimaufsicht -
Bahnhofstr. 28
75172 Pforzheim

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 Heimgesetz, die gemeinsam von Heimaufsicht, den Pflegekassen, dem medizinischen Dienst der Krankenversicherungen und dem Sozialhilfeträger gebildet wird.

- Landratsamt Enzkreis Tel.: 07231 308- 0
- Gesundheitsamt -
Bahnhofstr. 28
75172 Pforzheim

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung
- Ihr zuständiger Sozialhilfeträger
- Medizinischer Dienst der Tel.: 07231 1439- 0
Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK)
Zerrennerstr. 28
75172 Pforzheim

Sie haben auch die Möglichkeit sich an die Verbraucherzentrale zu wenden:

- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Tel.: 0711 669110
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

Die Einrichtung nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

Anlage 2

Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI

§ 1 Inhalt der Pflegeleistungen

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI zu erbringen.

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören im Rahmen des durch § 29 Abs. 1 SGB XI vorgegebenen Leistungsumfangs je nach Einzelfall folgende Hilfen:

a) Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden/Ausscheidungen“.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/In,
- die Zahnpflege;
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen;
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren;
einschließlich der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung;
einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Anlage 2

b) Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung:

Eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität:

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel,
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen; dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.

Anlage 3

Service- und Zusatzleistungen

Bestellung für: **Maria Muster**

Gültig ab dem: 23.01.2024

Einzug:

Auszug:

Zimmer: 111

Neben den vertraglich vereinbarten Regelleistungen kann der Bewohner nachfolgende Zusatzleistungen gegen gesondertes Entgelt auf Anforderung in Anspruch nehmen:

Ich nehme folgende Leistungen in Anspruch:

- Ausflüge (im Rahmen des hauseigenen Ausflugprogramms)
- Armbandsender
- Begleit-, Einkaufs- und Fahrdienst*
- Friseurtermin ausmachen u. zum Friseur bringen: Heim selbst
- Fußpflege
- Getränke
- Ortungssystem Otiom
- Pflegemittel
- Postzusendung (Post wird zugeschickt und nicht im Dienstzimmer zur Abholung bereitgehalten)
- Rollstuhlreinigung
- Telefonflatrate über unser Haus Telefonapparat Internet
- TV-Gerät
- Sideboard
- Tierversorgung
- Wäsche wird selbst gewaschen
- Wäschekennzeichnung
- Chemische Reinigung (Siehe beiliegender Fragebogen der Wäscherei)
- Wellnessangebote*:
 - Wellnessbad _____mal pro Monat / Woche
 - Massage _____mal pro Monat / Woche
 - Sauna _____mal pro Monat / Woche
- Zimmerschlüssel Wertfachschlüssel (kostenlose Nutzung, Kaution)
- Sonstiges:

Eine Anpassung der im Prospekt genannten Entgelte ist möglich, wenn die zugrundeliegenden Personal- und Sachkosten der Einrichtung in nicht unerheblichem Umfang steigen. Dem Bewohner wird mit Wirksamwerden der Entgeltanpassung das Recht zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Zusatzleistungen eingeräumt.

Mit der Berechnung der Zusatzleistungen zusammen mit der monatlichen Heimkostenrechnung bin ich einverstanden. Es fällt hierfür eine Verwaltungspauschale (siehe Flyer „Service- und Zusatzleistungen“) an.

* Angebot nur soweit personell möglich

Neuenbürg den 23.01.2024

Bewohner bzw. Bevollmächtigter/Vertreter/Betreuer

Anlage 4

SEPA Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Zahlungsempfänger:

Name: Seniorenzentrum Sonnhalde
Adresse: Marzeller Straße 52, 75305 Neuenbürg

Kontoinhaber:

Name: Maria Muster
Adresse: Musterstr. 11, 1111 Musterhausen

Hiermit ermächtige ich den Zahlungsempfänger das Heimentgelt, Ausfallgeld, Zusatzleistungen und die einmalige Vorauszahlung, soweit diese von mir zu tragen sind, von folgendem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto bezogenen Lastschriften einzulösen. Es handelt sich hierbei um wiederkehrende Zahlungen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der erste Einzug erfolgt jeweils am 3. Tag eines Monats.

IBAN: _____ BIC: _____

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Bankgebühren für die Nichteinlösung von Forderungen werden dem Kontoinhaber angelastet.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Diese Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar.

(Bei nicht erteilter Einzugsermächtigung werden vom Zahlungsempfänger € 10.- Bearbeitungsgebühr pro Monat berechnet.)

--- Dieses Feld wird vom Heim ausgefüllt ---

Gläubiger ID: **DE10SOH00000168860**

Mandatsreferenz: (Godonummer)

Neuenbürg den 23.01.2024

Kontoinhaber bzw. Bankbevollmächtigter

Anlage 5

Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI

§ 23

Vergütungsregelung bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthalts des Pflegebedürftigen, eines Aufenthalts in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt das Pflegeheim auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrags hin.
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus Gründen nach Absatz 1, die länger als drei Tage andauert, reduziert sich der Gesamtbetrag der im Kalendermonat abzurechnenden täglichen Pflegesätze (einschließlich Altenpflegeausbildungsumlage) nach § 14 Abs. 1 für jeden Tag der vorübergehenden Abwesenheit um einen Betrag von 25% des täglichen Pflegesatzes (einschließlich Altenpflegeausbildungsumlage); dies gilt für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr, bei Aufenthalten in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung unbegrenzt für die Dauer dieser Aufenthalte. Satz 1 gilt entsprechend für die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 82 Abs. 4 und 4 SGB XI bleiben unberührt.
- (4) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (5) Bei Verlegung des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

Anlage 6

Information und Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung und -weitergabe

Hiermit erkläre ich, **Maria Muster** (*Name des Bewohners*), dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzten und Therapeuten

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern des Bewohners und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Bewohners. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetzes zulässig:

- in **Notfallsituationen**
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anordnung des behandelnden Arztes zu erbringenden **behandlungspflegerischen Maßnahmen**.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Bewohners** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

Ich bin einverstanden, dass

- die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzte und Therapeuten** übermittelt

und

- die behandelnden Ärzte und Therapeuten, die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ohne Ihre Zustimmung ist eine optimale Pflege und Betreuung unter Umständen nicht sichergestellt!

Ja **Nein**

Ja, aber nur für folgende Ärzte/Therapeuten:

.....

Anlage 6

2. Organisation von Besuchsdiensten und Dienstleistungen Dritter, über die der Bewohner einen eigenen Vertrag abschließt, ggf. auch Unterstützung bei Abrechnungen

Viele Bewohner möchten während ihres Aufenthaltes neben den Leistungen der Einrichtung auch Besuchsdienste und Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Die Einrichtung unterstützt dies durch die Organisation von Besuchsterminen, *ggf. auch durch die Unterstützung der Dienstleister bei ihrer Abrechnung*. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, Zimmernummer, ggf. Konfession, gewünschte Leistung, ggf. auch Rechnungs- und Kontodaten) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontaktherstellung und Leistungsorganisation** sowie *ggf. zur Unterstützung der Abrechnung* der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste/Dienstleister:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ehrenamtliche Besuchsdienste | <input checked="" type="checkbox"/> Seelsorger |
| <input checked="" type="checkbox"/> Friseur | <input checked="" type="checkbox"/> Fuß- und Nagelpflege / Podologie |
| <input checked="" type="checkbox"/> Apotheke | <input checked="" type="checkbox"/> Sanitätsfachhandel |
| <input checked="" type="checkbox"/> Lieferanten medizinischer Hilfsmittel (z.B. für Sicherheitskanülen) | |

Ohne Ihre Zustimmung müssen Sie sich selbst um die Organisation/Abrechnung entsprechender Dienstleistungen/Besuchsdienste kümmern.

3. Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an nicht bevollmächtigte Personen

Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des Bewohners erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Bewohners betroffen, also besonders sensible Daten.

Folgenden Personen, die **nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind**, darf Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:

Anlage 6

Ohne Ihre Zustimmung erhalten nur bevollmächtigte Personen entsprechende Auskünfte!

4. Angabe von Namen und Zimmernummer auf Hinweistafel im Eingangsbereich

Im Eingangsbereich der Einrichtung ist ein für Jedermann sichtbares Infoboard angebracht, auf dem die Vor- und Nachnamen der Bewohner und ihre Zimmernummern stehen. Das Infoboard soll Besuchern, Ärzten und Therapeuten, Dienstleistern und ggf. dem Rettungsdienst ein schnelles, eigenständiges Auffinden der Bewohner ermöglichen.

Ohne Ihre Zustimmung werden Sie nicht gefunden und u.U. verzögert sich das Eintreffen des Rettungsdienstes/Notfallarztes.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Zimmernummer auf dem Infoboard im Eingangsbereich erscheinen:

Ja Nein

5. Angabe von Namen und Alter auf ausgehängten Geburtstagslisten

Wir fertigen Geburtstagslisten an, damit Mitarbeiter, Mitbewohner und Bekannte Ihnen zum Geburtstag gratulieren können. Diese Liste erscheint auch in unserer Heimzeitung und auf unserem Haussender sonnhalde.tv.

Zudem wird Ihr Sitzplatz an diesem Tag nett geschmückt und Sie bekommen ein kleines Geburtstagsgeschenk vom Haus.

Ohne Ihre Zustimmung entfallen alle oben erwähnten Nettigkeiten.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und mein Alter auf einer Geburtstagsliste im Wohnbereich/interner Hauszeitung veröffentlicht wird:

Ja Nein

6. Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohnerakte

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Bewohnern, auch durch Mitarbeiter, die neu im Wohnbereich eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Bewohners in die Bewohnerakte/Dokumentation aufgenommen, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist.

Ohne Ihre Zustimmung steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, vor allem wenn sich Bewohner in Zimmern anderer Bewohner aufhalten. Die Gewährleistung, dass Ihr Bild nicht in weiteren Medien erscheint (Heimzeitung, Presseartikel, Internet) ist nicht gewährleistet.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir in meine Bewohnerakte aufgenommen wird:

Ja Nein

Anlage 6

Marzeller Straße 52
75305 Neuenbürg
Telefon: 07082 7927- 0
Telefax: 07082 7927-12
E-Mail: info@sz-sonnhalde.de

Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Die Widerrufserklärung ist schriftlich an die Einrichtung zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Hinweis auf Aushang zur „**Information zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht**“:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Informationsblatt mit den nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten und zur Schweigepflicht in der Verwaltung ausliegt. Eine Kopie wird auf Wunsch ausgehändigt.

Neuenbürg, den 23.01.2024

Bewohner
bzw. Bevollmächtigter/Vertreter/Betreuer

Anlage 7

§ 12 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

1. Der Unternehmer* kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Verbraucher** eine vom Unternehmer angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 nicht annimmt
oder
 - b) der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 nicht anbietet und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann,
oder
 4. der Verbraucher
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
2. Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buch-stabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht entfallen ist.
3. Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
4. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
5. Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.

* Unter „Unternehmer“ versteht man die Einrichtung

** Mit „Verbraucher“ ist der Bewohner gemeint.

Anlage 8

Vollmacht für die Pflegekasse

1.) Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse

Hiermit bevollmächtige ich **Maria Muster** (Bewohner)

das Seniorenzentrum Sonnhalde, jederzeit widerruflich, zur Antragstellung bei meiner Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Diese Vollmacht ist gültig bis zum 31.12.2099.

Neuenbürg, den 23.01.2024

Bewohner
bzw. Bevollmächtigter/Vertreter/Betreuer

.....

2.) Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit, sowie Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die Pflegekasse

Hiermit willige ich **Maria Muster** (Bewohner)

jederzeit widerruflich ein, dass das Seniorenzentrum Sonnhalde, vertreten durch Herrn Ludger Schmitt, Heimleiter

- beim Medizinischen Dienst der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK) bzw. der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof) eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern und ggf. einen Widerspruch in meinem Namen einlegen kann.
- eine Mitteilung über das Prüfergebnis von der Pflegekasse erhält.

Diese Einwilligung ist 10 Jahre gültig.

Neuenbürg, den 23.01.2024

Bewohner
bzw. Bevollmächtigter/Vertreter/Betreuer

Anlage 9

Marzeller Straße 52
75305 Neuenbürg
Telefon: 07082 7927- 0
Telefax: 07082 7927-12
E-Mail: info@sz-sonnhalde.de

Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides

1. Frau Maria Muster, wird bis zum Vorliegen eines Leistungs- oder Eileinstufungsbescheides der Pflegekasse entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig in **Pflegegrad: 1** eingestuft.

Das Heimentgelt setzt sich für die Übergangszeit wie folgt in EURO zusammen:

Siehe § 9 des Heimvertrages

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrages unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.
5. Wird in der Kurzzeitpflege mit dem Eileinstufungsbescheid noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt, aber das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit mindestens nach Pflegegrad 2, richtet sich das Entgelt für den gesamten Leistungsfall nach Pflegegrad 3. In allen anderen Fällen richtet sich das Entgelt für den Aufenthalt nach dem durch Leistungsbescheid konkret festgestellten Pflegegrad.
6. Sollte sich bei der Überprüfung der Pflegebedürftigkeit ergeben, dass keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB 11 vorliegt, so ist das Heimentgelt nach Pflegegrad 1 maßgebend. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Heimvertrag entsprechend zu ändern.

Neuenbürg den 23.01.2024

Ev. Diakonissenverein Siloah

Bewohner
bzw. Bevollmächtigter/Vertreter/Betreuer